

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

↳ Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haushaltsausschuss	13.02.2020	
Kreisausschuss	17.02.2020	
Kreistag	19.02.2020	

Betreff:

Übernahmen von Rad-/Gehwegen Dritter an Kreisstraßen

Sachverhalt:

Der Kreistag des Landkreises Wittmund hat in seiner Sitzung am 12.12.2017, TOP 19, (Vorlage: 0096/2017) u.a. beschlossen, sich auf Antrag mit bis zu 30 % der Bau- und Grunderwerbskosten sowie der Planungs- und Nebenkosten an den Radwegebaumaßnahmen Dritter zu beteiligen.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung dürfen Gehwege innerhalb von Ortsdurchfahrten nicht mit einer Radwegbenutzungspflicht beschildert werden, da es an der besonderen Gefahrenlage fehlt. Es kommt allenfalls eine Regelung mit „Gehweg – Radfahrer frei“ in Betracht. Damit handelt es sich bei den Nebenanlagen innerhalb von Ortsdurchfahrten ausschließlich um Gehwege. Dieses hätte zur Folge, dass die entsprechenden Abschnitte, die in der Regel in einen weitergehenden Radweg münden, nicht nach dem vg. Beschluss gefördert werden dürfen.

Aufgrund dieser Rechtslage sollte eine Anpassung des Kreistagsbeschlusses vom 12.12.2017 dahingehend erfolgen, dass auch diese Abschnitte von der beschlossenen Beteiligung erfasst werden. Der weiterführende Beschluss zur evtl. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht würde von der Neuregelung grundsätzlich nicht berührt, sollte allerdings zur Klarstellung ebenfalls modifiziert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind im Beschlussvorschlag besonders hervorgehoben.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistagsbeschluss vom 12.12.2017 wird wie folgt neu gefasst:

- a) Die am 10.09.2002 beschlossene Prioritätenliste für Radwegebaumaßnahmen an Kreisstraßen wird nicht geändert.

- b) Der Landkreis Wittmund übernimmt auf Antrag die Unterhaltungs-/Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum an neu gebauten Radwegen **außerhalb von Ortsdurchfahrten** entlang von Kreisstraßen, wenn eine oder mehrere Gemeinden oder andere Maßnahmenträger
- die Planung für den Radweg durchgeführt/durchführen
 - die Grundstücksverhandlungen führen und den Grunderwerb durchführen
 - die Ausschreibung des Radwegebaus, nach Abstimmung mit dem Landkreis veranlassen und
 - der Bau nach dem Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ausgeführt wird
 - die Kosten der Baumaßnahme tragen
 - Fremd- bzw. Zuschuss-Mittel einwerben.
- Der Bau der Radwege, insbesondere das Einwerben von Fördermitteln darf nicht zu Lasten der Baumaßnahmen der Radwegprioritätenliste des Landkreises gehen. Auf die Einwerbung von GVFG-Mitteln muss verzichtet werden, sofern diese ggf. Einfluss auf die Bezuschussung der auf der Prioritätenliste des Landkreises stehenden Radwegmaßnahmen haben könnte.
- c) Der Landkreis beteiligt sich auf Antrag mit bis zu 30 % der Bau- und Grunderwerbskosten sowie der Planungs- und Nebenkosten Dritter an den Radwegebaumaßnahmen **(außerhalb von Ortsdurchfahrten) und den Gehwegsbaumaßnahmen (innerhalb der Ortsdurchfahrten, mit dem Schild „Gehweg - Radfahrer frei“)** an Kreisstraßen. Ein angemessener Eigenanteil an den Kosten der Radwege-/Gehwegebaumaßnahme durch die Antragsteller wird vorausgesetzt. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Entscheidung obliegt dem Kreisausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- d) Der Kreis übernimmt auf Antrag auch von den Gemeinden die Unterhaltungs-/Verkehrssicherungspflicht und das Eigentum an den Radwegen **(außerhalb von Ortsdurchfahrten)**, die nach den unter Punkt b) genannten Kriterien Radwege bereits gebaut haben.

Wittmund, den 23.01.2020

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: